

1. Bedeutung und Wesen der Beschuldigtenvernehmung in der Untersuchungsarbeit des MfS

Die Beschuldigtenvernehmung ist eine gesetzlich (StPO) fixierte Maßnahme im Ermittlungsverfahren. Damit sind Ziele und Durchführung der Beschuldigtenvernehmung eindeutig bestimmt.

Das Ziel der Beschuldigtenvernehmung ist - in Übereinstimmung mit dem grundlegenden Prinzip des sozialistischen Strafverfahrens⁺) - die Feststellung der Wahrheit.

In der Vernehmung von Beschuldigten umfassende und wahrheitsgemäße Aussagen zu erlangen, ist die notwendige Voraussetzung für die Lösung der strafprozessualen sowie der politisch-operativen Aufgaben, die der Linie IX gestellt sind.

Nur wenn die erzielten Beschuldigtenaussagen umfassend und wahr sind, tragen sie den Charakter von Untersuchungsergebnissen, die Genosse Minister auf der zentralen Aktivtagung des MfS zur Auswertung des X. Parteitages der SED von der Linie IX forderte, um einen noch größeren Beitrag zu leisten,

- die politisch-operative Lage stets real und umfassend einzuschätzen;
- die Pläne, Absichten und Aktivitäten des Gegners rechtzeitig aufzuklären;
- feindliche Zentren und Kräfte sowie feindlich negative und kriminelle Elemente zu entlarven und zu überführen sowie ihre Aktivitäten konsequent zu unterbinden und auch das über ihre Straftat hinausgehende Wissen umfassend herauszuarbeiten;
- die offensive Politik unserer Partei noch wirksamer zu unterstützen.

⁺) vgl. RL des OG zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. 3. 78